

Geheime Überwachungsmaßnahmen im internationalen Kontext - Konfliktfelder für die Strafverfolgung im Rahmen der passiven und der aktiven Rechtshilfe

Sandra Zuber

MLaw, MAS Economic Crime Investigation Hochschule Luzern/FHZ

Sandra Zuber arbeitet zurzeit als Assistenzstaatsanwältin bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft in Aarau, welche im Kanton Aargau für die Untersuchung von Wirtschaftsstraffällen, Geldwäschereihandlungen sowie der internationalen passiven Rechtshilfe zuständig ist.

Die transnationale Strafverfolgung gewinnt in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Gefordert wird in der Praxis eine vereinfachte Übermittlung von Daten über die Landesgrenzen hinweg, damit eine effiziente Strafverfolgung gewährleistet werden kann. Demgegenüber steht die Rechtshilfe, welche in der Schweiz über einen gut ausgebauten Rechtsschutz verfügt und eine Übermittlung von Daten ins Ausland eigentlich erst zulässt, nachdem dem durch die Rechtshilfemassnahme direkt Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt wurde. Da diese durch das IRSG auferlegten Rechtsschutzbestimmungen in gewissen Konstellationen nicht in Einklang zu bringen sind mit einem ausländischen Strafverfahren, dies bspw., wenn eine überwachte Person noch nichts von der verdeckten Zwangsmassnahme wissen darf, behilft man sich in der Praxis mit Garantieerklärungen und Auflagen. Danach dürfen diese Informationen ausnahmsweise vor einem rechtmässigen Abschluss eines Rechtshilfeverfahrens an die ersuchende Behörde übermittelt werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Erkenntnisse u.a. nur zu Ermittlungszwecken und nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen. Mit Art. 18b IRSG wurde gestützt auf die Cybercrime-Konvention eine Gesetzesbestimmung geschaffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Übermittlung elektronischer Verkehrsdaten an das Ausland vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens angeordnet

werden darf. Diese Bestimmung regelt aber nur das Übermitteln von Randdaten, nicht also von Inhaltsdaten. Zudem stellt sie keine positivrechtliche Lösung dar für die Übermittlung von Daten, welche eben keine elektronischen Verkehrsdaten darstellen, also durch eine andere geheime Überwachungsmaßnahme erhoben wurden. Nach wie vor wird man in der Praxis diese Gesetzeslücke mit Auflagen und Garantieerklärungen füllen müssen.

Mit der Cybercrime-Konvention wurden erste Instrumente geschaffen, welche einen Zugriff auf ausländische Daten ohne Rechtshilfeverfahren ermöglichen. In diesem Zusammenhang erging bereits ein erster Bundesgerichtsentscheid, welcher sich u.a. mit der Frage auseinandersetzt, welches Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung von Zwangsmassnahmen im Ausland zuständig ist. Nach wie vor gilt das Prinzip "locus regit actum" und damit das Strafverfahrensrecht desjenigen Landes, in welchem die Massnahme durchgeführt wird. Gestützt auf das Territorialitätsprinzip ist demnach das Zwangsmassnahmengericht desjenigen Landes für die Genehmigung von Zwangsmassnahmen zuständig, in welchem die Zwangsmassnahme angeordnet werden soll.